

**Anordnung
über die Übertragbarkeit nicht verwendeter Mehr-
einnahmen und Einsparungen in das Haushalts-
jahr 1957.**

Vom 18. Oktober 1956

§ 1

Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind berechtigt, alle bis zum 31. Dezember 1956 nicht verbrauchten Mehreinnahmen und Einsparungen auf das Rechnungsjahr 1957 zu übertragen und im Jahre 1957 gemäß § 4 dieser Anordnung zu verwenden.

§ 2

(1) Nicht verbrauchte Mehreinnahmen und Einsparungen im Sinne des § 1 sind alle Mittel, die am 31. Dezember 1956 über den geplanten Überschuß (Sollüberschuß) hinaus vorhanden sind, mit Ausnahme der Minderausgaben

- a) beim Lohnfonds der staatlichen Verwaltungen und bruttogeplanten Einrichtungen;
- b) bei den Investitionen;
- c) bei Aufgaben, die durch Sonderfinanzausgleich finanziert wurden.

Außerdem sind vorher abzusetzen die nicht verbrauchten Mittel aus dem Nationalen Aufbauwerk, die gleichfalls gesondert übertragen werden dürfen.

(2) Die auf dem Verwahrkonto der Räte der Bezirke befindlichen nicht verbrauchten Mittel aus den 20 % der überplanmäßigen Gewinne der örtlichen volkseigenen Wirtschaft sind am 31. Dezember 1956 auf den Haushalt zu übernehmen und können gemäß §§ 1 und 2 nach 1957 übertragen werden.

§ 3

(1) Der per 31. Dezember 1956 vorhandene Überschuß (Istüberschuß) ist kassenmäßig insgesamt über Einzelplan 59 in das Jahr 1957 zu übertragen. Eine Übernahme der nicht verbrauchten Mehreinnahmen und Einsparungen sowie auch der nicht verbrauchten Mittel des Nationalen Aufbauwerkes über die Verwahrgeldrechnung in das neue Jahr ist nicht zulässig (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. S. 207]).

(2) Der insgesamt vorzutragende Istüberschuß ist jedoch sowohl in der Haushaltsrechnung 1956 in Ausgabe als auch in der Haushaltsrechnung 1957 in Einnahme im Einzelplan 59 wie folgt getrennt zu buchen und abzurechnen:

Sachkonto 911
Planmäßiger Überschuß zuzüglich der nicht verwendeten Mittel des Lohnfonds, der Investitionen und des Sonderfinanzausgleichs.

Sachkonto 912
Überplanmäßiger Überschuß aus nicht verbrauchten Mehreinnahmen und Einsparungen.

Sachkonto 913
Überplanmäßiger Überschuß aus nicht verwendeten Mitteln des Nationalen Aufbauwerkes (diese Mittel sind in voller Höhe getrennt zu buchen, auch wenn dadurch der geplante Sollüberschuß nicht erreicht wird).

(3) Der bei Sachkonto 911 gebuchte Überschuß ist im Haushaltsplan 1957 als Einnahme im Einzelplan 59 zu planen.

§ 4

(1) Die gemäß §§ 1 und 2 übertragenen und bei Sachkonto 912 gebuchten nicht verbrauchten Mehreinnahmen und Einsparungen können 1957 für folgende zusätzliche Aufgaben verwendet werden:

- a) zur Rationalisierung der Arbeit in den Betrieben der örtlichen volkseigenen Wirtschaft, der Kommunalwirtschaft und der staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen;
- b) für Generalreparaturen und Instandhaltungsarbeiten an volkseigenen Wohnungen;
- c) zu Werterhaltungsmaßnahmen in den staatlichen Einrichtungen, insbesondere der Kommunalwirtschaft, sowie zur Instandhaltung von Straßen und Brücken.

(2) Die Verwendung der Mittel für vorgenannte zusätzliche Aufgaben ist zulässig, wenn die erforderlichen Materialien ohne zusätzliche Kontingente bereitgestellt werden, d. h. aus Einsparungen oder aus Materialien, die keiner Kontingentierung unterliegen, aufgebracht werden und hierfür die erforderlichen Arbeitskräfte vorhanden sind, ohne daß dadurch planmäßige Vorhaben darunter leiden.

(3) Die Beschlußfassung über die Verwendung der übertragenen Mittel erfolgt gemäß § 37 Abs. 8 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik durch die zuständigen Volksvertretungen, soweit diese dieses Recht nicht auf ihre Räte übertragen.

(4) Über die Buchung und Abrechnung der außerplanmäßigen Ausgaben infolge Verwendung der übertragenen Mittel ergeht eine besondere Anweisung.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1956

Der Minister der Finanzen
I. V.: M. S c h m i d t
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln.**

Vom 12. Oktober 1956

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und den für den Hauptabnehmer zuständigen Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

Kabeltrommeln sind Trommeln aus Holz oder Metall mit oder ohne Endeinschalung, die zum Versand und zur Aufbewahrung von Kabeln, Leitungen sowie anderem auf Trommeln aufgerollten Material bis zur Verlegung oder Verarbeitung durch den Empfänger dienen